

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Vertragsbedingungen

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden für den Verkäufer erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Bedingungen des Käufers erkennen wir grundsätzlich nicht an, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mündlich abweichende Vereinbarungen bedürfen zwecks Wirksamkeit der Schriftform. Ware, die in Bauteilen Verwendung findet, welche der Bauproduktenverordnung unterliegen, muss explizit als CE gekennzeichnete Ware, entsprechend der Bauproduktenverordnung und nach DIN 15088 bestellt werden. Für alle Rechtsbeziehungen mit uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Preis, Zahlung, Sicherheit

Die Preise verstehen sich ab Lager oder ab Werk zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist. Alle für unsere Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallende Steuern und sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers. Falls nichts anderes vereinbart oder in unserer Rechnung angegeben, ist der Kaufpreis nach 30 Tagen zu leisten. Zahlungs- und Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum. Für die Einhaltung ist der Tag des Zahlungseingangs maßgebend. Bei Zahlungszielüberschreitung oder bei Verzug sind wir berechtigt Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Nichteinhaltung der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen, wiederholter Zahlungsverzug oder eine Auskunft über schlechte Vermögenslage oder Liquiditätsschwierigkeiten des Abnehmers berechtigen uns, jederzeit die Lieferung von der vorherigen Erfüllung der Zahlungspflicht abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Recht an den Werkzeugen. Sie verbleiben im Eigentum des Herstellerwerks.

3. Warenrücknahme

Für die Rücknahme gelieferter und noch einwandfreier Ware behält sich der Verkäufer einen Abschlag von 20% des zu erstattenden Betrages vor. Material aus Rahmenverträgen, Zuschnitte und Sonderanfertigungen können weder zurückgenommen noch umgetauscht werden.

4. Gefahrenübergang/Versand/Fracht

Soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen nach unserer Wahl ab Lager; hierbei kann es sich auch um ein Werk oder Lager eines Dritten handeln. Die Gefahr geht spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Kunden über; dies gilt auch dann, wenn die Ware durch unseren eigenen Mitarbeiter ausgeliefert wird. Falls keine bestimmte Weisung des Kunden vorliegt, obliegt uns die Auswahl einer geeigneten Transportperson. Die Gefahr geht auch dann auf den Kunden über, wenn Waren auf Wunsch des Kunden bei uns gelagert werden. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

5. Lieferzeit/Lieferbedingungen/Verzug

Liefertermine und -fristen bezeichnen stets nur den ungefähren Zeitpunkt der Lieferung beim Besteller. Diese sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer verbindlich. Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem die Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Verkäufer schriftlich vorliegt. Ist die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik (auch bei Drittbetrieben), Aussperrung (auch bei Drittbetrieben), nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung des Zulieferers oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers oder seines Zulieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Frist angemessen. Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist. Wird durch die o.a. Umstände die Lieferung und Leistung unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Verursacht der Besteller eine Verzögerung des Versands oder der Zustellung der Liefergegenstände, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Besteller zu berechnen.

6. Gewicht/Maße/Abweichungen

Eine Abweichung in Gewicht, Stückzahl oder Spezifikation der gelieferten Ware von unseren Angaben in Lieferschein und Rechnung ist vom Besteller schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Für die vorgeschriebenen Maße gelten die EN und DIN Normen, anderslautend schriftliche Vereinbarungen, sowie die handelsüblichen zulässigen Abweichungen. Bei Verkauf nach Gewicht ist das von uns ermittelte bzw. das Gewicht unseres Lieferwerks für die Berechnung ausschließlich maßgebend, soweit nicht eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

7. Fracht- und Verpackungskosten

Bei Versand durch uns werden anteilige Frachtkosten und nach Aufwand berechnete Verpackungskosten berechnet.

8. Gewährleistung/ Haftung/ Mängelrüge

Sachmängel, Falschlieferungen oder Fehlmengen sind binnen einer Woche nach Empfang der Waren schriftlich zu erfolgen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist festgestellt werden konnten, sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist von 1 Jahr schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Lassen wir eine uns gestellt Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz zu leisten oder den Mangel behoben zu haben oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Abnehmer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir maximal in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Lieferung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer leitenden Angestellten. Der Abnehmer hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche, auch solcher aus vorstehenden Bestimmungen, ein Rücktrittsrecht. Der Abnehmer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leitungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen unser Eigentum (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Der Käufer darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur in seinem regelmäßigen Geschäftsverkehr zu verfügen. Eine Verpfändung, Vermietung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Vorbehaltswaren zurückzunehmen und zum Zweck der Bestandsaufnahme und Inbesitznahme unserer Ware den Betrieb des Bestellers zu betreten. Im Falle des Verkaufs der Waren im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der Verkäufer alle aus der Veräußerung der Waren entstehenden Forderungen an uns ab. Der Besteller ist ermächtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen an uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Eine Abtretung an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute, ist hinsichtlich des verlängerten Eigentumsvorbehalts unzulässig. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir jederzeit berechtigt, die Herausgabe der Verkaufsunterlagen des Käufers zu verlangen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen sind wir sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls zu unterrichten. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit frei zu geben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Einbruch-, Sturm-, Feuer- und Wasserschäden versichern zu lassen.

10. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten zur Beantwortung von Anfragen, Bestellungen, Lieferungen, für technische Administration und Information über Produkte und Dienstleistung speichern. Der Speicherung kann, in Abhängigkeit der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, jederzeit widersprochen werden. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte dient lediglich zum Zwecke der Vertragsabwicklung (Spediteure, Lieferanten). Wir sind überdies berechtigt Ihre Daten durch Warenkreditgeber überprüfen zu lassen. Die von Ihnen gespeicherten Daten werden ausschließlich von Mitarbeitern und autorisierten Partnern der NE- Metallspezialitäten Vertriebsges. mbH verarbeitet und genutzt. Wir weisen darauf hin, dass bei der Datenübertragung im Internet z.B. via E-Mail Sicherheitslücken auftreten können- ein lückenloser Schutz vor dem Zugriff durch unberechtigten Dritten ist daher nicht möglich. Um einen höchstmöglichen Schutz zu gewährleisten, sichern wir unsere IT-Systeme mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOM) gegen unbefugtem Zutritt, Zugang, Weitergabe, Eingabe, Verlust und Verbreitung sowie Zerstörung und Veränderung durch unbefugte Dritte ab. Der Nutzung der Daten kann jederzeit widersprochen werden. Unrichtige Angaben zur Ihrer Person werden auf Verlangen berichtigt. Im Hinblick der gesetzlichen Voraussetzungen wird im Rahmen des Auskunftsrechts jederzeit eine Abfrage von personenbezogenen Daten ermöglicht. Für die Umsetzung Ihres Rechts der Löschung bzw. Sperrung von personenbezogenen Daten wenden Sie sich, mit einer ausreichenden Legitimation, schriftlich an unsere Geschäftsleitung. Aufgrund unserer Betriebsgröße benötigen wir keinen Datenschutzbeauftragten!

11. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz unseres Unternehmens bestimmt.

NE- Metallspezialitäten Vertriebsges. mbH, Stand: 04/2018